

Staatliche Erlasse

I. GEWAHRUNG VON KINDERGELDZUSCHLAG NACH § 18 Abs. 2 BBESG FÜR KINDER, DIE IN EINEN KIRCHLICHEN ORDEN EINTRETEN.

(Aus „Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen“ 32, 1962 61)

Zur Erläuterung der VV Nr. 6 Abs. 3 zu § 18 BBesG weise ich auf folgendes hin: Die Berufsausbildung zum Ordensgeistlichen beginnt im allgemeinen mit einem einjährigen Noviziat. In manchen Orden geht diesem ein halbjähriges Postulat voraus. In diesen ein bis eineinhalb Jahren werden die Postulanten oder Novizen im Ordensleben unterrichtet. Alsdann legen sie ein Gelübde auf drei Jahre ab. Während dieser Zeit — dem Studentiat oder Schoastikat — studieren sie Philosophie und Theologie und legen nach drei Jahren die ewigen Gelübde ab. Nach einem weiteren Theologiestudium von zwei Jahren werden sie zum Priester geweiht. In einzelnen Orden schließt sich an die Priesterweihe noch ein mehrjähriges Studium von im allgemeinen zwei Jahren Theologie und einem Jahr Pastoraltheologie an. Die Ausbildung des Ordensgeistlichen bis zur Priesterweihe ist als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG anzusehen.

Für die Laienbrüder ist im allgemeinen ein halbjähriges Postulat und ein- bis zweijähriges Noviziat, bei Ordensschwwestern ein halbjähriges Postulat und ein ein- bis zweijähriges Noviziat vorgeschrieben. Hieran schließt sich das zeitliche Gelübde an, das von den Laienbrüdern auf drei bis sechs Jahre und von den Ordensschwwestern auf mindestens sechs Jahre abgelegt wird. Die Zeit des Postulats und des Noviziats ist Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. Soweit darüber hinaus eine Ausbildung in einem besonderen Beruf erfolgt, z. B. Handwerk, Krankenpflege usw., ist auch diese Zeit als Berufsausbildung im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen. GMBI. 1962, S. 102

II. ZURÜCKSTELLUNG VON ANGEHENDEN THEOLOGIESTUDENTEN VOM WEHRDIENST

(Aus Amtsblatt für die Diözese Augsburg 72, 1962, 158)

Das Katholische Büro Bonn, Kommissariat der deutschen Bischöfe, in Bonn, Königstraße 28, bringt und in rubr. Betreff unter dem 3. Mai 1962 folgendes zur Kenntnis:

„In der obigen Angelegenheit hat uns das Bundesministerium für Verteidigung mitgeteilt, daß nach § 8 der Musterungsverordnung bei Anträgen auf Zurückstellung gem. § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes folgendes beizubringen ist:

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß der Wehrpflichtige sich auf das geistliche Amt vorbereitet.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß mehrfach wehrpflichtige Abiturienten, die beabsichtigen, Theologie zu studieren, diese Nachweise bei Antragstellung noch nicht haben erbringen können, sind die Wehrersatzbehörden angewiesen, den Zurückstellungsantrag nicht zurückzuweisen. Vielmehr soll der Musterungsausschuß die Entscheidung bis zum Eingang der erforderlichen Unterlagen aussetzen. Auf jeden Fall soll zunächst von der Einberufung abge-